Satzung

Karten-, Tabletop- & Gesellschaftsspiele Oberfranken e.V. (KaTaGO e.V.)

§1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Karten-, Tabletop- & Gesellschaftsspiele Oberfranken e.V. (KaTaGO e.V.)
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Konfessionelle und parteipolitische Tendenzen werden nicht vertreten.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt der Spielkultur von Karten-, Tabletop- und anderen Gesellschaftsspielen. Der Vereinszweck kann auch auf andere Spiele ausgeweitet werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Durchführen von Veranstaltungen mit Bezug auf die oben genannten Spielbereiche, der Förderung der Spielkultur und der Gemeinschaft der Mitglieder.

§3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Vollmitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Alle Mitglieder nach a), c) und d) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die entsprechenden Beiträge richten sich für jedes Mitglied nach der gültigen Gebührenordnung.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Änderung seiner Kontaktdaten zeitnah beim Vorstand des Vereins anzuzeigen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Vorstand über Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen unverzüglich zu informieren.
- (6) Fördermitglieder sind
 - a) natürliche Personen, die hinsichtlich ihrer persönlichen oder fachliche Eignung dazu befähigt sowie bereit sind, die Verwirklichung des Satzungszwecks in hinreichendem Maße zu fördern (Fördermitglieder).
 - b) juristische Personen, Personengesellschaften sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen (kooperative Mitglieder).

- (7) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (8) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (9) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (2) Der Austritt wird jedem Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein gewährt.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor Monatsende.
- (4) Im ersten Kalendermonat der Mitgliedschaft gilt ein Sonderkündigungsrecht bis zum letzten Tag des Monats.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei dem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückvergütung von gezahlten Beiträgen oder Spenden und haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins.
- (7) Übt das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied eine Funktion im Verein aus, erlischt sie bei der Beendigung der Mitgliedschaft.

§5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied nach §3 Abs. 1 a) und d) ist
 - a) teilnahmeberechtigt für die Mitgliederversammlung
 - b) stimmberechtigt für die Mitgliederversammlung
 - c) berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - d) berechtigt nach Maßgabe der Satzung und aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
- (2) Jedes Mitglied nach §3 Abs. 1 b) ist
 - a) teilnahmeberechtigt für die Mitgliederversammlung
 - b) berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - c) berechtigt nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
- (3) Jedes Mitglied ist nach §3 Abs. 1 c) ist
 - a) teilnahmeberechtigt für die Mitgliederversammlung
 - b) berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wenn hierzu eine persönliche Einladung der Vorstandschaft erfolgt ist.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Vorstandschaft
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:
 - a) dem ersten (1.) Vorsitzenden
 - b) dem zweiten (2.) Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister; beziehungsweise der Schatzmeisterin
- (3) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und mehreren Beisitzenden. Die Anzahl der Beisitzenden wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) In der konstituierenden Sitzung/Mitgliederversammlung werden die Funktionen, beziehungsweise die Verantwortungsbereiche auf die Beisitzenden verteilt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus, setzt die Vorstandsschaft durch Beschlussfassung bis zum Ablauf dieser Amtsperiode ein kommissarisches Vorstandsmitglied mit allen Rechten und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist nicht berechtigt Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5000 Euro abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Beim Geldverkehr mit Finanzdienstleistern sind der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende einzeln zeichnungsberechtigt.

§7 Aufgaben und Pflichten des/der 1.Vorsitzenden

- (1) Wahrung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
- (2) Einberufung und Befragung der Vorstandschaft bei allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins sowie die Anordnung zu Abstimmung.
- (3) Einberufung von Mitgliederversammlungen und Versammlungen der aktiven Mitglieder turnusgemäß, bei Bedarf und auf Verlangen der Vorstandschaft oder 25% der Vollmitglieder.
- (4) Anweisungen aller finanziellen und sächlichen Aufwendungen bis zu einer Höhe, welche von der Vorstandschaft bei der konstituierenden Sitzung festgelegt wurde.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Der/die 2. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des/der 1. Vorsitzenden sollte diese/r verhindert sein.

§ 8 Aufgaben und Pflichten des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin

- (1) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet die ihm/ihr anvertrauten Gelder und Sachwerte.
- (2) Er/Sie hat alle Belege so lange geordnet aufzubewahren, wie dies in einer ordnungsgemäßen Buchführung vorgeschrieben ist.
- (3) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist verpflichtet über die Kassenlage und Sachwerte des Vereins nach außen strengstes Stillschweigen zu wahren. Ausgenommen ist die notwendige Kommunikation im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit

- mit Ämtern, Behörden und Finanzdienstleistern.
- (4) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin haftet bei unredlicher Kassenführung für die ihm/ihr anvertrauten Gelder und Sachwerte mit seinem/ihrem Privatvermögen.

§ 9 Aufgaben und Pflichten des Schriftführers/der Schriftführerin

- (1) Der/Die Schriftführende hat über jede Vorstandsitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen in dem alle wichtigen Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten sind.
- (2) Die Protokolle sind der Vorstandschaft zur Unterschrift vorzulegen.
- (3) Das Protokollbuch hat der/die Schriftführende bei der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vollmitglieder zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Der/Die Schriftführende ist verpflichtet über die Korrespondenz nach außen Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Aufgaben und Pflichten der Kassenprüfenden

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kontrolle der Haushaltsführung mindestens eine/n Kassenprüfende/n.
- (2) Die Kassenprüfenden haben die Aufgabe einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse, die Kassenbücher, das Vereinsinventar und die Belege zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfung ist auch dann vorzunehmen wenn die Vorstandschaft mehrheitlich außerhalb des Turnus eine Kassenprüfung anordnet.
- (4) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (5) Das Ergebnis der außerordentlichen Kassenprüfung ist der Vorstandschaft bekanntzugeben.
- (6) Die Kassenprüfenden haben außer den unter Absatz (4) und (5) genannten Fällen strengstens Stillschweigen über die Kassenlage und Kassenbuchführung zu wahren.

§ 11 Aufgaben und Pflichten der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft hat die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder wahrzunehmen.
- (2) Die Vorstandschaft berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Alle Mitglieder der Vorstandschaft haben mehrheitlich gefasste Beschlüsse zu respektieren und nach außen zu vertreten.
- (3) Die Vorstandschaft hat die übrigen Organe des KaTaGO e.V. bei Bedarf in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (4) Die Vorstandschaft hat Stillschweigen nach außen in allen Angelegenheiten des Vereins zu wahren soweit dies erforderlich ist.
- (5) Die Vorstandschaft hat sich in einem regelmäßigen Turnus zu einer Sitzung der Vorstandschaft zu treffen. Der Turnus wird durch die Vorstandschaft festgelegt und bekannt gegeben.
- (6) Eine außerordentliche Vorstandschaftssitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandschaft dies mündlich oder schriftlich beantragt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der vom Verein angehörigen Vollmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Jedes unter Punkt (1) genannten Mitglieder hat eine Stimme.
- (3) Die Stimme eines Voll- oder Ehrenmitglieds kann schriftlich und mit der Benachrichtigung der Vorstandschaft an ein anderes Voll- oder Ehrenmitglied übertragen werden.
- (4) Kein Mitglied darf auf diese Art mehr als vier weitere übertragene Stimmen auf sich vereinen.

§ 12.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Festlegung und Änderung der Geschäfts-, Haus- und Gebührenordnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - e) Abberufung der Organe
 - f) Aufnahme in die Vollmitgliedschaft, wenn die Vorstandschaft dies der Mitgliederversammlung überlassen hat
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder die Zusammenlegung des Vereins mit einem anderen Verein
 - k) Entscheidung über finanzielle Aufwendungen soweit diese über die in der Geschäftsordnung festgelegten Beträge liegen

§ 12.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel auf Beschluss der Vorstandschaft.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Vollmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (5) Die Vorstandschaft bestimmt die Tagesordnung. Hier sind Anträge der Mitglieder zu berücksichtigen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n geleitet sofern kein/e gesonderte/r Versammlungsleiter/in bestimmt wird.

§12.3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der neue Entwurf mit der Einladung versendet wurde.
- (5) Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung diesbezüglich angekündigt ist. Für die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein ist die Stimmabgabe von über 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Satzungsänderungen aus redaktionellen Gründen können durch den Vorstand vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12.4 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handerhebung (Akklamation) oder mittels Stimmzettel. Abstimmungen per Akklamation sind nur möglich, wenn kein anwesendes Mitglied dagegen Einwände erhebt.
- (2) Für die Abstimmungen bei Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet der aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Sie bestimmen unter sich einen Wahlausschussvorsitzenden und dürfen nicht Teil der Vorstandschaft sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit soweit in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind. Sollte kein Vorschlag eine absolute Mehrheit erlangen, gehen die beiden Vorschläge mit den meisten Stimmen in eine Stichwahl bei der eine einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Eine Wahl der Vorstandschaft kann erst dann eingeleitet werden, wenn der Wahlausschuss die Entlastung der aktuellen Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vollmitglieder festgestellt hat.

§ 12.5 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel der/die 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in.
- (2) Nach Bildung des Wahlausschusses führt der Wahlausschussvorsitzende den Vorsitz der Mitgliederversammlung solange bis die Neuwahlen vollständig abgeschlossen sind.

§ 12.6 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und das genaue Ergebnis der Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von der Vorstandschaft und dem/der Schriftführenden zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll ist von dem/der Schriftführenden zu fertigen, im Verhinderungsfall von einem/einer Beauftragten oder wenn kein/e Schriftführer/in im Amt ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied.
- (3) Das Protokoll ist den Mitgliedern nach Abschluss der Mitgliederversammlung zeitnah schriftlich zur Verfügung zu stellen.
 - § 13 Wahl des/der Vorsitzenden, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, des/der Schriftführenden, der Beisitzenden und der Kassenprüfenden
- (1) 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführende/r und Beisitzende sind in der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder zu wählen.
- (2) Zur Wahl eines Postens in der Vorstandschaft können sich nur volljährige Mitglieder aufstellen lassen, welche mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind.
- (3) Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt haben. Gewinner/in der Stichwahl wird der/die Kandidat/in, der/die eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- (4) Kassenprüfende werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Sind während einer Periode infolge eines Rücktritts bzw. Ausscheidens eines Mitglieds der Vorstandschaft Neuwahlen notwendig, ist die Amtsdauer auf die Dauer bis zum Ablauf der normalen Amtsperiode beschränkt.
- (6) Jedes Jahr wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur jeweils ein/e Kassenprüfende/r gewählt, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Ausscheidende Kassenprüfende können nicht direkt wieder gewählt werden.
- (7) Die Kassenprüfenden dürfen nicht Teil der Vorstandschaft sein.
- (8) Die neu gewählte Vorstandschaft übernimmt unmittelbar nach der Wahl die Geschäftsführung des Vereins. Die Übergabe des Sacheigentums, sowie der Bücher hat zeitnah zu erfolgen.

§ 14 Haftung

(1) Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

§ 15 Vermögen des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Verein verpflichtet sich die aktuell gültige Datenschutzverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten und in seinem Aufgabengebiet durchzusetzen.

§17 Vereinsordnungen

(1) Die Vorstandschaft ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

§ 18 Inkrafttreten und Einhaltung der Satzung

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2021 in Bamberg neu gefasst. Alle bisherigen Satzungsvorschriften werden hiermit ungültig.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind an die Satzung gebunden.
- (3) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, den Verein nach dieser Satzung zu führen.
- (4) Abweichungen von der Satzung sind nicht möglich.